

UVZ-Nummer /2025 S

Verhandelt zu Nordenham

am .

Vor dem Notar

Alexander Schuhr

mit dem Amtssitz in Nordenham

erschiene(n):

1. der Landrat Stephan Siefken, geboren am 09.05.1978, wohnhaft in 26936 Stadland,
hier handelnd für den Landkreis Wesermarsch, geschäftsansässig Poggenburger Straße 15, 26919 Brake (Unterweser),
2. der Bürgermeister Hartmut Schierenstedt, geboren am 13.03.1959 wohnhaft in 27804 Berne,
hier handelnd für die Gemeinde Berne, geschäftsansässig in 27804 Berne, Am Breithof 8,
3. der Bürgermeister Michael Kurz, geboren am 28.08.1962 wohnhaft in 26919 Brake (Unterweser),
hier handelnd für die Stadt Brake (Unterweser), geschäftsansässig in 26919 Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1,
4. der Bürgermeister Axel Linneweber, geboren am 18.10.1971, wohnhaft in 26969 Butjadingen,
hier handelnd für die Gemeinde Butjadingen, geschäftsansässig in 26969 Butjadingen, Butjadinger Straße 59,
5. die Bürgermeisterin Brigitte Fuchs, geboren am 17.10.1962 wohnhaft in 26931 Elsfleth,
hier handelnd für die Stadt Elsfleth, geschäftsansässig in 26931 Elsfleth, Rathausplatz 6,

6. der Bürgermeister Henning Kaars, geboren am 21.04.1964, wohnhaft in 26349 Jade,
hier handelnd für die Gemeinde Jade, geschäftsansässig in 26349 Jade, Jader Straße 47,
7. die Bürgermeisterin Christina Winkelmann, geboren am 14.03.1971, wohnhaft in 27809 Lemwerder,
hier handelnd für die Gemeinde Lemwerder, geschäftsansässig in 27809 Lemwerder, Stedinger Straße 51,
8. der Bürgermeister Nils Siemen, geboren am 28.11.1978, wohnhaft in 26954 Nordenham,
hier handelnd für die Stadt Nordenham, geschäftsansässig in 26954 Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25,
9. der Bürgermeister Sascha Stolorz, geboren am 04.03.1977, wohnhaft in 26919 Brake (Unterweser),
hier handelnd für die Gemeinde Ovelgönne, geschäftsansässig in 26939 Ovelgönne, Rathausstraße 14,
10. der Bürgermeister Harald Stindt, geboren am 23.05.1966, wohnhaft in 26935 Stadland,
hier handelnd für die Gemeinde Stadland, geschäftsansässig in Stadland.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen amtlichen Ausweise.

Nach Belehrung verneinten die Erschienenen eine Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG.

Auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkunde ich ihre Erklärungen gemäß, was folgt:

§ 1

Errichtung einer Gesellschaft

1.

Wir errichten hiermit unter der Firma

Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Brake (Unterweser), welche sich aus der beigefügten Satzung ergibt. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde und wurde verlesen.

2.

Vom Stammkapital der Gesellschaft zu 100.000,00 € übernehmen wir die Geschäftsanteile wie folgt:

1. Landkreis Wesermarsch, Brake (Unterweser),
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 1)
2. Gemeinde Berne, Berne,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 2)
3. Stadt Brake (Unterweser), Brake (Unterweser),
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 3)
4. Gemeinde Butjadingen, Butjadingen,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 4)
5. Stadt Elsfleth, Elsfleth,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 5)
6. Gemeinde Jade, Jade,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 6)

7. Gemeinde Lemwerder, Lemwerder,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 7)
8. Stadt Nordenham, Nordenham,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 8)
9. Gemeinde Ovelgönne, Ovelgönne,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 9)
10. die Gemeinde Stadland, Stadland,
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 10.000,00 EUR
(Geschäftsanteil Nr. 10)

Die Einlagen sind sofort in Höhe des Nennbetrages der Geschäftsanteile an die Gesellschaft einzuzahlen, und zwar in voller Höhe.

§ 2 Hinweise

Der Notar wies insbesondere auf folgendes hin:

- Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit Eintragung im Handelsregister.
- Die Gesellschaft darf erst zum Handelsregister angemeldet werden, wenn das Stammkapital in der angegebenen Höhe eingezahlt ist.
- Wer vor Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen als Geschäftsführer oder wie ein Geschäftsführer handelt, haftet persönlich als Gesamtschuldner für bis zur Eintragung begründete Verbindlichkeiten. Die Haftung erlischt mit Eintragung.
- Die Gründerhaftung der Gesellschafter bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung der Gesellschaft für in diesem Zeitpunkt begründete Verbindlichkeiten – Verlustdeckungshaftung, wenn eine Eintragung unterbleibt, Unterbilanzhaftung nach erfolgter Eintragung – wurde mit dem Erschienenen erörtert.
- Für eine nicht voll eingezahlte Stammeinlage eines Gesellschafters haben die übrigen Gesellschafter nach § 24 GmbHG aufzukommen.

- Wenn für den Unternehmensgegenstand eine staatliche Genehmigung erforderlich ist, darf die Gesellschaft ungeachtet einer bereits erfolgten Eintragung ihre Geschäftstätigkeit erst nach deren Vorliegen aufnehmen.

§ 3

Vollzugsvollmacht

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit

die Büroleiterin Kornelia Teucher, und
die Notariatsfachangestellten Sonka Lübken und Marion Ney,

jeweils büroansässig Bahnhofstr. 39c, 26954 Nordenham,

jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB Auftrag und Vollmacht, alle zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen oder Handelsregisteranmeldungen zu tätigen.

§ 4

Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschafter jeweils eine beglaubigte Fotokopie, die Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Kopie.

Für das Registergericht ist eine elektronische beglaubigte Abschrift zu fertigen, für das Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle eine beglaubigte Abschrift.

Hierauf wurde den Erschienenen das Protokoll nebst Anlage vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage zu UVZ-Nr.
vom

Notar

Gesellschaftsvertrag „Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH“

Präambel

Die „Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH“ (IGW) unterstützt den Landkreis Wesermarsch und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort zu stärken, zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze beizutragen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Insbesondere sollen neue Gewerbeflächen entwickelt werden, die günstige und zukunftsorientierte Standortfaktoren aufweisen.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt den Namen:

„Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH“.

2. Sitz der Gesellschaft ist Brake (Unterweser).
3. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten im Landkreis Wesermarsch im Rahmen des § 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Handlungsfelder sind insbesondere:

- a) Ansiedlung von Unternehmen,
- b) Bestandsentwicklung von Unternehmen,
- c) Beschaffung von Kapital für geplante Projekte der Unternehmen,
- d) Beratung des Landkreises und der Kommunen bei der Entwicklung und Ausweisung von neuen oder bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen,
- e) Erwerb, Erschließung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, oder Erweiterung von Unternehmen in neuen interkommunalen oder bestehenden Gebieten,
- f) Erhalt und Verbesserung von ökonomischen Standortqualitäten, insbesondere auch durch Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbänden,
- g) Kooperation mit anderen Institutionen aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung,

2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die der Erreichung des Hauptzweckes der Gesellschaft dienen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Gesellschafter

Gesellschafter sind der Landkreis Wesermarsch sowie die neun kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Stammkapital und Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend EURO).
2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:
 - a. der **Landkreis Wesermarsch** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - b. die kreisangehörige **Gemeinde Berne** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - c. die kreisangehörige **Stadt Brake (Unterweser)** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - d. die kreisangehörige **Gemeinde Butjadingen** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - e. die kreisangehörige **Stadt Elsfleth** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - f. die kreisangehörige **Gemeinde Jade** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - g. die kreisangehörige **Gemeinde Lemwerder** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - h. die kreisangehörige **Stadt Nordenham** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - i. die kreisangehörige **Gemeinde Ovelgönne** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO),
 - j. die kreisangehörige **Gemeinde Stadland** eine Stammeinlage von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend EURO).

3. Die Leistungen auf die Stammeinlagen eines jeden Gesellschafters sind in voller Höhe erbracht.
4. Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühre des Handelsregisters, der Notare, der Rechtsanwälte, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer).

§ 6 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist nur durch eine Abtretung des Geschäftsanteils an den Landkreis Wesermarsch in Form einer Schenkung möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Findet der Antrag eines Gesellschafters auf Auflösung der Gesellschaft nicht die gemäß GmbH-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung erforderliche Mehrheit, so kann der Gesellschafter die Übernahme seiner Geschäftsanteile in Form einer Schenkung verlangen. Das Übernahmeverlangen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister schriftlich gegenüber der Gesellschaft gestellt werden. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführer/-innen,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Die Gesellschaft wird durch einen/eine Geschäftsführer / Geschäftsführerin vertreten, wenn nur ein/eine Geschäftsführer / Geschäftsführerin bestellt ist. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinsam oder Geschäftsführer / Geschäftsführerin gemeinsam Prokuristen/Prokuristin vertreten. Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und Einzelvertretungsberechtigung erhalten.
2. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch Beschlüsse der Gesellschafter/Gesellschafterinnen festgesetzt werden.
3. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, die über die den normalen Geschäftsgang hinausgehen, unverzüglich zu informieren und ihr auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Die Geschäftsführer / Geschäfts-

führerinnen fertigen vierteljährlich Berichte zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung.

4. Der oder die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen nehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Sie bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse vor.
5. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
 - a. Entscheidungen über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen;
 - b. Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d. Entscheidungen über die mittel- und langfristige Geschäftspolitik;
 - e. Aufstellung des Jahresetats sowie des Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans;
 - f. Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen mit einem den Betrag von EUR 35.000,00 übersteigenden Anschaffungspreis, soweit dieser Erwerb oder diese Veräußerung nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Jahresetats oder Finanz- / Investitionsplans ist;
 - g. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Belastung von EUR 35.000,00 je Einzelfall oder einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren;
 - h. Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese nicht Gegenstand eines bereits genehmigten Jahresetats oder Finanz- / Investitionsplans sind;
 - i. Ausreichung von Krediten sowie Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften und Garantien;
 - j. Feststellung des Jahresergebnisses;
 - k. Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, dessen Änderung und Kündigung;
 - l. Entscheidung über die Gewinnverwendung;
 - m. Zusicherung von Ruhegehältern;
 - n. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten, sowie Änderungen von deren Vertretungsmacht.
6. Unaufschiebbare Geschäfte können mit Ausnahme der gesetzlich zwingend geregelten Kompetenzzuweisung an die Gesellschafterversammlung im Einzelfall auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden, wenn diese nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Über solche Geschäfte sind die Gesellschafter/Gesellschafterinnen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt ihre/n Vorsitzende/n mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus hat eine Versammlung stattzufinden, wenn die Mehrheit der Gesellschafter dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer/-innen einberufen. Jede/r Geschäftsführer/-in ist allein einberufungsberechtigt.
4. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) an jeden Gesellschafter unter Angaben von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung der Versammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 Prozent der Stimmen vertreten sind. Sind weniger als 60 Prozent der Stimmen vertreten, ist unter Beachtung des vorherigen Absatzes unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
6. Sind sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung nicht eingehalten worden.
7. Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von Geschäftsführer oder dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Beschlüsse der Gesellschafter

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Diese werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Gesellschafterversammlungen können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch virtuell (z. B. in Form einer Videokonferenz) abgehalten werden.
2. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einem Beschlussantrag im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) zustimmen. Über jeden außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zuzusenden.
3. 50% der Stimmen entfallen auf den Landkreis Wesermarsch, und 50 % der Stimmen entfallen auf die neun kreisangehörigen Städte bzw. Gemeinden, die davon jeweils 5,556 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung vertreten. Gesellschafterbeschlüsse werden mit mindestens 60% der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung überwacht als oberstes Organ der Gesellschaft die Geschäftsführung.
2. Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen die durch das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend übertragenen Angelegenheiten.

Der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern/-innen,
- b) die Zustimmung zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- g) die Entlastung von Geschäftsführern/-innen,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und bis zum 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres von dem Abschlussprüfer prüfen zulassen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu beachten.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß §§ 157f NKomVvG und § 53 HGrG durchzuführen, soweit der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist.
3. Den für den Landkreis zuständigen Prüfungseinrichtungen, werden die Befugnisse gemäß §§ 52, 54 HGRG eingeräumt.
4. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind der Gesellschafterversammlung fristgerecht zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Ergebnisverwendung

1. Gewinne und Verluste trägt die Gesellschaft selbst. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig.

2. Eine stets ausreichende Liquidität der Gesellschaft hat die Geschäftsführung zu überwachen und sich hierbei an dem jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan zu orientieren.
3. Weicht die steuerliche Veranlagung der Gesellschaft durch das Finanzamt von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder folgt nachträglich eine Änderung, so ist die zugrundeliegende Steuerbilanz nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend anzupassen.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, sodass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
2. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 15 Vermögensverwendung bei Liquidation

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Liquidation der Gesellschaft dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die eventuelle Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Soweit eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

_____, den